



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 26. Juni 2009 folgende Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad als

Satzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Stadt Diemelstadt als einer öffentlichen Einrichtung. Das Freibad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung und sportlichen Betätigung. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im allgemeinen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast bzw. Besucher zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen Anordnungen, die der Betriebssicherheit dienen, Folge zu leisten.

(3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung durch die Teilnehmer verantwortlich.

§ 2 Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgeschlossen sind:

- Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes gefährden.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer verantwortlichen Begleitperson und unter deren Beaufsichtigung nutzen.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Saisonkarte zulässig.

(2) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe, berechtigt zu mehrmaligem Betreten des Bades und ist nicht übertragbar. Ebenso nicht übertragbar sind die Saison- und Zehnerkarten. Die Zehnerkarten sind nur für die laufende Badesaison gültig.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden jeweils vor der Badesaison durch den Magistrat der Stadt Diemelstadt festgelegt.

§ 5 Betriebszeiten / Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende der Freibadsaison sowie die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch den Magistrat der Stadt Diemelstadt festgesetzt und durch Aushang am Badeingang bekannt gegeben.

(2) Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei schlechter Witterung und bei besonderen Anlässen zeitweise abändern und beschränken. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 6 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die der Badeordnung zuwider handeln, können aus dem Bad verwiesen werden.

(2) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen,
- trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Widersetzungen gegen diese Badeordnung und die Anordnung des Badepersonals können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 7 Badezeiten

Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Letzter Einlass ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 8 Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier oder sonstige Abfälle sind ausreichend Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen kann eine Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Diemelstadt durchgeführt bzw. beauftragt werden.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 9 Geld und Wertsachen

(1) Für mitgebrachte Gegenstände, Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern liegt es in der Verantwortung des Badegastes, insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel ist der Badegast haftbar.

§ 10 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.

(2) Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist verboten. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist ausschließlich auf den Bereich des Kioskbetriebes beschränkt. Auf der Liegewiese sowie am Beckenrand ist jeglicher Alkoholkonsum verboten.

(3) Nicht gestattet ist u.a.:

- Rauchen in sämtlichen Räumen
- Rauchen, Essen und Trinken am Beckenrand, sowie dessen Betreten mit Straßenschuhen
- Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
- Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren

(4) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen andere Badegäste nicht beeinträchtigen. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(5) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Duschräume und Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(6) Die Benutzung der Sprunganlagen und Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Absprung bzw. dem Rutschen hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Fläche im Wasser frei ist. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage bzw. der Rutschen ereignen, wird nicht gehaftet.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

(8) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlichen Teil aufhalten.

(9) Einzelanweisungen des Schwimmmeisters ist Folge zu leisten.

§ 11 Badekleidung / Körperreinigung

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.

(2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Waschutensilien dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(3) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung im Duschaum vorzunehmen. Unnützer Wasserverbrauch sollte jedoch vermieden werden.

(4) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebshaftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestelltem Fahrzeuge. Für Unfälle im Freibad wird nicht gehaftet, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals oder der Stadt als Träger des Freibades zurückgeführt werden können.

(1) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadt Diemelstadt vorgebracht werden.

§ 15 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Diemelstadt tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Stadt Diemelstadt vom 29. September 1971 einschließlich des 1. Nachtrages vom 31. Oktober 1975 außer Kraft.

Diemelstadt, den 1. Juli 2009

Der Magistrat
der Stadt Diemelstadt



(Emde)
Bürgermeister